

BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Marienstr. 28
70178 Stuttgart



NABU Baden-Württemberg e.V.
Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart



Landesnatschutzverband Baden-Württemberg
e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart



An die Geschäftsstelle des
Regionalverband Neckar-Alb
Per E-Mail fristgerecht übermittelt an:
beteiligung@rvna.de

11.04.2024

Gemeinsame Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Seidemann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der formellen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen. Nach der ersten Beteiligungsrunde 2023 hat der Regionalverband Neckar-Alb die Suchraumkulisse verengt, Flächen herausgenommen und andere Teilgebiete reduziert. Da wir auch in diesem reduzierten Auswahlpool noch geplante Vorranggebiete identifizieren, die aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ungünstig bis ungeeignet sind, und ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen, möchten wir gerne im Rahmen der Anhörung der TÖB hier Stellung beziehen.

Die Stellungnahme des BUND Regionalverband Neckar-Alb erfolgt im Namen des BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die Stellungnahme der NABU-Bezirksgeschäftsstelle Neckar-Alb erfolgt im Namen des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt im Namen der jeweiligen LNV-Arbeitskreise Tübingen, Reutlingen und Zollernalb.

Wir bitten um Berücksichtigung der wichtigen Hinweise, die sich aus den gesammelten Einzelbemerkungen in Anlage 1 (Windenergie), sowie Anlage 2 (Freiflächen-PV) ergeben und verweisen zudem mit Nachdruck auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) vom 03.04.2024.

Allgemeine Anmerkungen

Im Hinblick auf die Klimakrise begrüßen die oben genannten Verbände den Ausbau von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik in Baden-Württemberg. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Wir unterstützen den Regionalverband Neckar-Alb bei der Identifizierung möglichst geeigneter Gebiete zur Erfüllung der erforderlichen Flächenquote (1,8% Wind bzw. 0,2% FF-PV). Die Verbände sehen in den Teilregionalplänen eine Chance, den für den Klimaschutz notwendigen EE-Ausbau zu beschleunigen und die Planungen auf geeigneten Flächen zu bündeln, fordern jedoch die Einhaltung folgender Voraussetzungen:

Forderungen an den Regionalverband

Windenergie (mit ergänzenden Hinweisen zu FF-PV)

- Die bevorzugte Ausweisung von Vorranggebieten entlang von vorhandener Infrastruktur, Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen.
- Identifizierung der geeigneten Windvorranggebiete unter Berücksichtigung der Windhöufigkeit und Freihaltung der Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten der Kategorie A und B und von Schutzgebieten mit dem Schutzziel Natur.
- Zusätzlich zu Kategorie A, ebenfalls Schwerpunkträume von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten der Kategorie B (gem. Fachbeitrag Artenschutz des Landes) von Vorranggebieten für Windenergieanlagen freizuhalten
- Ergänzend weisen wir darauf hin - auch wenn dies eher die konkrete Planung als die Ausweisung von Vorranggebieten betrifft, dass de facto von WEA (oder FF-PV-Anlagen) betroffene, geschützte Bodenbrüter wie Rebhuhn, Feldlerche, Mornellregenpfeifer oder Wachtel zu berücksichtigen sind. Entweder indem der Anlagenstandort die Betriebsphasen modifiziert oder frühzeitig funktionierende CEF-Maßnahmen ergriffen werden. Diese Forderung gilt auch für geplante FF-PV-Standorte
- Ausweisung von mehr als den geforderten 1,8 Prozent, wenn dies energetisch, naturschutzfachlich und -rechtlich möglich ist.
- Möglichst wenige Anlagenstandorte: Bündelung der Windkraftstandorte in Windparks
- Keine Standorte von Windenergieanlagen in alten, ökologisch wertvollen, naturnahen, Wäldern
- Zudem fordern wir, dass Rodungen für den Bau und Betrieb von WEA und der entsprechenden Infrastruktur (Wege, Erdkabel, ...) nicht zur Destabilisierung von bisher geschlossener Waldinnenflächen führen darf. Hier ist sicherlich zwischen einem durch Klimawandel- und Folgeschäden womöglich stark geschädigtem Fichtenbestand und einem relativ gesunden, durch alte Habitatbäume einerseits und hohe Erholungsfunktion andererseits geprägtem Laubmischwald zu unterscheiden, um einmal zwei "Extremfälle" zu nennen.
Bei Bau und Betrieb muss auf die Boden- und Wasserschutzfunktionen des Waldes Rücksicht genommen werden.
- Den Verzicht auf Ersatzaufforstungen bei Vorranggebieten im Wald
- Die Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese durch vorhandene Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind.

Innerhalb der Vorrangflächen sollten Windenergieanlagen nicht in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden.

D.h. nicht in

- großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldgebieten
- Waldgebieten mit Habitatbaumgruppen
- Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept
- wirtschaftlich nicht genutztem Wald

- Waldflächen außerhalb des regelmäßigen Betriebs bzw. Extensivflächen (dies sind häufig ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an Steilhängen oder auf anderen Sonderstandorten)
- im Umfeld von Waldflächen mit besonderem Schutzstatus (wie Bann- und Schonwäldern und Naturschutzgebieten). Großzügige Pufferzonen müssen eine Beeinträchtigung dieser Flächen verhindern
- Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben (vgl. Fledermausschutzkonzept NABU+AGF 2021). Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen auch die Flugrouten und Futterplätze in der Umgebung.

In ökologisch minderwertigen oder erheblich vorgeschädigten Waldmonokulturen sehen wir dagegen keine (ökologischen) Hindernisse.

Bei den zu erwartenden Rodungen für die Standorte einer Windenergieanlage darf das Wiederaufforstungsgebot des Landes- bzw. Bundeswaldgesetzes keine Anwendung finden, d.h. Wiederaufforstungen, die nicht im Bereich der Anlage selbst stattfinden können, dürfen nicht zulasten von Flächen außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Andernfalls würden bisherige Offenlandbiotopie wie Grünland, Streuobstwiesen und Äcker, deren Flächen bisher schon stetig abnehmen, in großem Umfang weiter verringert. Gerade die in solchen Biotopen vorkommenden Arten sind aber stärker bedroht als die Mehrzahl der im Wald vorkommenden Arten.

Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wie das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen sollten Vorrang haben.

Freiflächen-PV

Auch wenn die Details der jeweiligen Anlagen erst auf Bebauungsplan-Ebene festgelegt werden weisen wir schon in dieser Stellungnahme auf eine natur- und bodenverträgliche Ausgestaltung der Anlagen hin, s. z. B. <https://www.dialogforum-energie-natur.de/photovoltaik/konflikte-und-loesungen/flaechengestaltung/> . Der Abstand der Module zum Boden und zueinander muss ausreichend sein, um die nicht nur von den Naturschutzverbänden geforderte, sondern oftmals im Bebauungsplan festgelegte Entstehung beispielsweise einer „extensiven Wiese“ zu ermöglichen. Die PV-Anlage Traufwiesen Tü01 scheint diesbezüglich ein Negativbeispiel (s. Anlage 2) darzustellen.

Polarotaktische Insekten wie Libellen orientieren sich fast ausschließlich optisch. Hierzu verfügen sie über große Komplexaugen, bestehend aus bis zu 30.000 Einzelaugen. Ihre Fähigkeit, durch die Wahrnehmung horizontal polarisierten Lichts – als Polarotaxis bezeichnet – Wasserflächen aufzufinden, hat dazu beigetragen, ihnen über Jahrmillionen das Überleben zu sichern. Heute jedoch wirken aufgrund dieser besonderen Fähigkeit von Menschen hergestellte, spiegelnde Oberflächen, die mit Wasserflächen verwechselt werden, als ökologische Fallen für Libellen (HERMANN et al. 2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivitäten von Fledermäusen und Vögeln und dies sollte in den entsprechenden Planungen berücksichtigt werden. Die ökologischen Auswirkungen müssen durch geeignete Abhilfemaßnahmen (z. B. Beibehaltung von Grenzen, Bepflanzung zur Vernetzung mit dem umgebenden Nahrungshabitat) und deren Überwachung durchgeführt werden, um potenzielle negative Auswirkungen zu minimieren (vgl. z. B. TINSLEY et al. 2023; DOG 2023).

In Deutschland gibt es deutlich mehr Potenzial für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, als nach den derzeitigen Planungen benötigt wird. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Freiburger Öko-Instituts. Demnach könnten allein entlang von Straßen und Schienen,

über Parkplätzen, sowie auf Industrie- und Gewerbeflächen Solaranlagen mit einer Leistung von 287 Gigawatt installiert werden. Das wäre deutlich mehr als der geplante Zubau von 200 Gigawatt bis 2040, der im Erneuerbare-Energien-Gesetz geplant ist. Landwirtschaftliche Flächen müssten dann nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen werden (Quelle: Deutschlandfunk 2024).

Ausweisung weiterer Vorranggebiete

Die Planung widerspricht grundsätzlich der allgemeinen Prämisse, Innen- vor Außenentwicklung. Der Großteil der Vorranggebiete befindet sich im Außenbereich (Grünzüge, Waldflächen, Landwirtschaftsflächen).

Wir fordern, dass weitere Vorranggebiete entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden (z.B. Gewerbegebiete, Park- und Rastplätze entlang von Autobahnen etc.). Hier sind die Flächen bereits versiegelt. Strukturen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich sind (z.B. befestigte Straßen), sind bereits vorhanden. Darüber hinaus findet hier der Energieverbrauch lokal statt.

Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort mehrere Windkraftanlagen installiert werden können. Eine Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzelstandorten. Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können innerhalb der Planungsgebiete konfliktarme Stellen gesucht werden. Sind die ausgewiesenen Flächen dagegen klein, so kann bei auftretenden Konflikten, z.B. des Artenschutzes, kaum auf andere Standorte innerhalb des Vorranggebietes ausgewichen werden.

Windleistungsdichte

Wenn man die vorliegende Auswahl möglicher Vorranggebiete in der Region hinsichtlich des Winddargebotes betrachtet (Windpotenzial gemäß Daten der LUBW), finden sich weiterhin Flächen im VRG-Auswahlpool mit verhältnismäßig geringer Windhöflichkeit und hohem Konfliktpotenzial bei Naturbelangen. Die bisherige Praxis beim Betrieb von Windkraftanlagen zeigt, dass diese auch in Gebieten mit geringerer Windleistungsdichte wirtschaftlich betrieben werden können. Die in den Eignungskriterien des Umweltberichts des RV geforderte Windleistungsdichte von 190 W/m² in 160 m Höhe über Grund begrüßen wir daher. Jedoch möchten wir daran erinnern, dass Klimakrise und Biodiversitätskrise gemeinsam gedacht und angegangen werden müssen. Wir fordern daher, besonders kritische, ökologisch wertvolle Flächen dennoch aus dem Flächenpool herauszunehmen.

Biotopverbund

Beim Generalwildwegeplan, dessen Ziel eine lückenlose und zerschneidungsfreie Verbindung der Lebensräume ist, darf keine Unterbrechung durch eine Windkraftanlage oder (grundsätzlich eingezäunte FF-PV) erfolgen.

Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wie das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen sollten Vorrang haben.

Schutzgebiete

Flächen im Umfeld der Natura-2000-Schutzgebiete dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor die Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip) und Summationswirkungen ausgeschlossen sind.

Schutz von Streuobstbeständen

Vor dem Hintergrund der Einigung von Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden sowie innerhalb der Landesregierung wurde im Juli 2020 im Landtag das Biodiversitätsstärkungsgesetz verabschiedet.

Ein Konsenspunkt war und ist der Schutz von Streuobstbeständen ab einer Mindestgröße von 1.500 Quadratmetern über den neuen §33a LNatSchG.

Wir gehen pauschal davon aus, dass dieser Schutzstatus bei Windkraftplanungen berücksichtigt und stark gewichtet wird und keine geschützten Streuobstbestände für Windkraftanlagen gerodet werden.

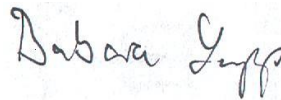
Biosphärengebiet/ UNESCO-Biosphärenreservat Schwäbische Alb

In den Kern- und Pflegezonen, auf dem ehem. Truppenübungsplatz und im Randecker Maar (Vogelzug-Hotspot!) sollen keine Windkraft- oder Freiflächenphotovoltaik-Anlagen entstehen. Wir gehen davon aus, dass hier am Randecker Maar – sowie an anderen Regionalverbandsgrenzen – eine Abstimmung erfolgt. Insbesondere der ehemalige Truppenübungsplatz, europaweit bedeutsames FFH-VRL-Gebiet, das außerdem ganz überwiegend aus Pflege- und Kernzonen besteht und ein wichtiges Erholungsgebiet ist, stellt hinsichtlich des Ausbaus der EE eine Tabufläche dar. In der Entwicklungszone soll dies aber möglich sein - auf Grundlage der vom Land definierten Kriterien für die Ausweisung solcher Gebiete in Regionalplänen. Das UNESCO-Biosphärenreservat sollte auch Modellregion für die naturverträgliche, von der Bevölkerung befürwortete Nutzung von Wind- und Solarenergie und für die regionale Wertschöpfung sein. Forschungsprojekte und Bürgerenergiegenossenschaften können diese Ziele unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Tamara Ayoub
NABU Bezirksgeschäftsstelle Neckar-Alb



Barbara Lupp
BUND Regionalverband Neckar-Alb

(i.A. der oben genannten Verbände)

Anlagen:

- Anlage 1: Hinweise zu geplanten Vorranggebieten Windenergie
- Anlage 2: Hinweise zu geplanten Vorranggebieten Freiflächen-PV

Literatur:

- DOG Deutsche Ornithologen-Gesellschaft, Fachgruppe Vögel der Agrarlandschaft (2023): Positionspapier zum Ausbau der Nutzung von Photovoltaik-Anlagen in der Agrarlandschaft Stand 31. Juli 2023.
- HERMANN, A., HUNGER, H., SCHIEL, F.-J. & CONZE, K.-J. (2023): Libellen und Photovoltaik: Minderung des Reflexionsgrads von Solarmodulen zur Vermeidung ökologischer Fallen und artenschutzrechtlicher Konflikte bei polarotaktischen Insekten. – Mercuriale 23, 57-62.
- TINSLEY, E., FROIDEVAUX, J. S. P., ZSEBÖK, S., SZABADI, K. L., & JONES, G. (2023). Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. Journal of Applied Ecology 60, 1752–1762. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.14474> .
- NABU Baden-Württemberg und AGF Baden-Württemberg (2021): Schutzkonzept für Fledermäuse in Baden-Württemberg. https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/2022-02-28_schutzkonzept_flederm_use_frinat.pdf
- Deutschlandfunk vom 04.04.2024: Laut Berechnungen mehr Freiflächen vorhanden als benötigt. <https://www.deutschlandfunk.de/laut-berechnungen-mehr-freiflaechen-vorhanden-als-benoetigt-102.html>